

## **Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters in der Ausbildungsregion der Universität Paderborn**

### **Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule**

In Übereinstimmung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Juni 2012 421/422-6.01.05-4874/12 gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die von den Kooperationspartnern an der zugewiesenen Praktikumsschule oder dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzpfllichten sowie das Ordnungsrecht des Ausbildungsortes.

Die Studierenden legen der Praktikumsschule am ersten Tag am Lernort Schule eine von ihnen unterzeichnete Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt.

Die Schule informiert die Studierenden im Praxissemester über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht, u.a. zur Anonymisierungspflicht der zu erstellenden Dokumente, zur Sicherungspflicht von Schuldaten (keine Verbreitung von Informationen über schulinterne bzw. seminarinterne Vorgänge über elektronische Medien) sowie zur Abstimmungspflicht über wissenschaftliche Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. Praktikumsaufgaben seitens der Universität (z.B. Studienprojekte) mit den Leitungen der Ausbildungsorte. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden.

### **Ausbildungszeiten/Anwesenheitszeiten**

Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten am Lernort Schule auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie die Einführung und Begleitung durch das ZfsL. Zu erbringen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel mindestens 50 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die Fächer verteilt werden sollen. Für die Fächer sind jeweils Unterrichtsvorhaben durchzuführen; Details entnehmen Sie bitte der Infobroschüre Praxissemester des jeweiligen Faches auf der Homepage des PLAZ: <http://plaz.upb.de>. Zur Ausbildung am Lernort Schule gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) die Umsetzung eines Studienprojekts.

Die Studentinnen und Studenten sind an den von der Schulleitung mitgeteilten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Bei Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Die oder der Ausbildungsbeauftragte legt gegebenenfalls fest, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachzuholen sind, um das Ziel des Praxiselements zu erreichen. Die Studentinnen und Studenten haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind die Studierenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule können als schwerwiegende Verstöße gelten, bei denen die Schulleitung das Praktikum im Benehmen mit der Universität, dem zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und der Bezirksregierung vorzeitig beenden kann. Der schulpraktische Teil kann einmal wiederholt werden.

## **Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters/ Bilanz- und Perspektivgespräch**

Zum Ende des Praxissemesters findet bezogen auf den schulpraktischen Teil ein verpflichtendes Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn vom 10. November 2014 statt. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt. An ihm nehmen die bzw. der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität teilnehmen. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eine Bescheinigung für den Dokumentationsteil des Portfolios aus.

## **Unfallschutz**

Für die Studentinnen und Studenten besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

## **Haftpflicht**

Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht kein Haftpflichtschutz. Es besteht die Möglichkeit, privat einen Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen, der die persönliche Haftung der Studentinnen und Studenten gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt.

## **Infektionskrankheiten/Schwangerschaft**

Studentinnen und Studenten können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters Lernort Schule besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“) ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler und den ggf. engeren Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen. Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studentinnen und Studenten wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen – und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken. Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, kann die Zuweisung einer schwangeren Studentin an eine Ausbildungsschule nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Praktikantin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume kann eine Zuweisung an die Ausbildungsschule generell nicht erfolgen. Eine schwangere Praktikantin darf die Praktikumsstätigkeit nur leisten, wenn und soweit dies ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Praktikantin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die Erbringung der hierfür gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Nachweise an die Schulleitung ist die Praktikantin verantwortlich. Eine durch Schutzmaßnahmen erforderliche Veränderung der Praktikumsstätigkeit ist wegen möglicher Auswirkungen auf das Studium mit dem PLAZ abzustimmen.